

Allgemeine Gruppen-Versicherungsbedingungen zur Mitgliedschaft AvD HELP



Automobilclub
von Deutschland

(Stand: September 2021)

PRÄAMBEL

Neben den **AvD Clubleistungen Pannen- und Abschlepphilfe** stehen dem Mitglied des AvD (nachfolgend AvD Mitglied genannt) im Ereignisfall Hilfeleistungen zu, über die der AvD Automobilclub von Deutschland e. V. zu Gunsten des AvD Mitglieds einen Gruppen-Versicherungsvertrag mit dem Risikoträger Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Äulestraße 60, FL-9490 Vaduz, für die Ihr Ansprechpartner die mobile GARANTIE Deutschland GmbH, Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark ist, abgeschlossen hat. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gelten die nachfolgenden Gruppen-Versicherungsbedingungen. Für die AvD Clubleistungen Pannen- und Abschlepphilfe sind hingegen die „FAQ zur AvD Mitgliedschaft“ maßgeblich und nicht diese Gruppen-Versicherungsbedingungen. Die jeweils aktuellen FAQ zur AvD Mitgliedschaft sind unter www.avd.de abrufbar und werden dem AvD Mitglied auf Wunsch auch zugesandt.

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1.1 Der AvD Automobilclub von Deutschland e.V. (nachfolgend kurz AvD e.V.) erbringt für die passiven Mitglieder AvD HELP (nachfolgend AvD HELP Mitglied genannt) über seine Notrufzentrale im Rahmen der nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen die einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten. Der AvD e.V. hat hierfür eine Gruppenversicherung bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, vertreten durch die mobile GARANTIE Deutschland GmbH, Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark abgeschlossen (nachfolgend kurz MG-Gruppenversicherung genannt). Der AvD e.V. ist berechtigt, die Leistungen selbst oder durch Dritte – insbesondere durch so genannte Servicepartner – zu erbringen bzw. erbringen zu lassen; die Art und Weise bestimmt der AvD e.V., es sei denn, diese Bedingungen sehen etwas anderes vor.

1.2 Zu verstehen ist unter

- Panne, jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden.
- Unfall, jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
- ständiger Wohnsitz, der inländische deutsche Wohnort, an dem das AvD HELP Mitglied behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

2. VERSICHERTE PERSONEN

Versichert sind Mitglieder des AvD e.V., die eine AvD HELP Mitgliedschaft mit Leistungen einer MG-Gruppen-Versicherung innehaben (nachfolgend kurz AvD HELP Mitglied genannt) und sofern ein ständiger Wohnsitz gemäß Ziffer 1.2 besteht.

3. VERSICHERTE FAHRZEUGE

3.1 Versicherte Fahrzeuge sind

- Krafträder ab 50 ccm Hubraum;
- Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes (ausgenommen Mietwagen bzw. Selbstfahrervermietfahrzeuge, Taxen, Kraftfahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen und Schrottfahrzeuge),
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

vorgenannte Fahrzeuge jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohn-, Gepäck- oder Bootsanhänger, wobei sich der Versicherungsschutz für mitversicherte Anhänger nur auf die Verbringung vom Ort des Ereignisfalles zum nächsten geeigneten Stellplatz erstreckt. Voraussetzung ist, dass das betroffene Fahrzeug im Ereignisfall vom AvD HELP Mitglied mit einer für das Kraftfahrzeug und mitgeführtem Anhänger gültigen Fahrerlaubnis selbst geführt worden ist.

3.2 Nicht versichert sind Fahrzeuge, die vom AvD HELP Mitglied zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung, zur gewerbsmäßigen Vermietung oder zum gewerbsmäßigen Güterverkehr (z.B. Kurierdienste) genutzt werden.

Allgemeine Gruppen-Versicherungsbedingungen zur Mitgliedschaft AvD HELP



Automobilclub
von Deutschland

4. GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz gilt deutschlandweit.

5. DAUER UND GÜLTIGKEIT DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz ist gültig für die Dauer der AvD HELP Mitgliedschaft mit Leistungen der MG-Gruppen-Versicherung; er setzt voraus, dass der Mitgliedsbeitrag gezahlt ist und ein ständiger Wohnsitz gemäß Ziffer 1.2 besteht.

6. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN DER GRUPPEN-VERSICHERUNG

6.1 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das vom AvD HELP Mitglied geführte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden, werden die hierdurch entstehenden Übernachtungskosten für einen Tag bis zu 75 € je Übernachtung und Insasse des versicherten Fahrzeuges erstattet.

6.2 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das vom AvD HELP Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit bzw. verkehrssicher und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden, werden nach Wahl des AvD HELP Mitglieds anstelle der Leistungen nach Ziffer 6.1 (Übernachtung) die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges für einen Tag bis zu maximal 60 € erstattet.

6.3 Die Leistungen nach Ziffer 6.1 und 6.2 können vom AvD HELP Mitglied nur alternativ und jeweils nur einmal pro Jahr der AvD HELP Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden.

7. AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn

- der Ort des Ereignisfalles weniger als 50 km (kürzeste Wegstrecke) vom ständigen Wohnsitz des AvD HELP Mitglieds entfernt liegt,
- der Ereignisfall, aufgrund dessen AvD e.V. in Anspruch genommen wird, durch Verfügung von hoher Hand, Krieg, innere Unruhen, Erdbeben oder durch Kernenergie verursacht wurde,
- das Ereignis vom AvD HELP Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde und/oder ein Defekt bzw. Mangel am Fahrzeug vom AvD Mitglied nicht behoben wird,
- der Ereignisfall, aufgrund dessen AvD e.V. in Anspruch genommen wird, durch die Teilnahme mit dem versicherten Fahrzeug an einer Fahrveranstaltung mit Renncharakter oder den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist.

8. MITWIRKUNGSPFLICHTEN (OBLIEGENHEITEN) NACH SCHADENEINTRITT

8.1 Das AvD HELP Mitglied hat nach Eintritt des Ereignisfalles

- den Schaden dem AvD e.V. über die Notrufzentrale unverzüglich anzuzeigen,
- den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des AvD e.V. zu befolgen, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen,
- dem AvD e.V. jede zumutbare Untersuchung über Ursache und/oder Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann und
- den AvD e.V. bei Geltendmachen der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

Allgemeine Gruppen-Versicherungsbedingungen zur Mitgliedschaft AvD HELP



Automobilclub
von Deutschland

8.2 Verletzt das AvD HELP Mitglied vorsätzlich eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der AvD e.V. von der Verpflichtung zur Leistung frei. Verletzt das AvD HELP Mitglied eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, ist der AvD e.V. berechtigt, die Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn das AvD HELP Mitglied nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der AvD e.V. jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als das AvD HELP Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des AvD e.V. ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn das AvD HELP Mitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

9. ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

9.1 Soweit dem AvD HELP Mitglied eine Entschädigung in Geld zusteht, hat die Auszahlung binnen zwei Wochen zu erfolgen, nachdem die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Ereignisfalles als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

9.2 Hat das AvD HELP Mitglied aufgrund der Versicherungsleistung Kosten erspart, die es ohne den Ereignisfall hätte aufwenden müssen, kann die Versicherungsleistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten gekürzt werden.

9.3 Hat das AvD HELP Mitglied aufgrund desselben Ereignisfalles neben den Ansprüchen auf Versicherungsleistung auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann es insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

9.4 Soweit im Ereignisfall ein Dritter gegenüber dem AvD HELP Mitglied aufgrund Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen oder im Wege des Schadensersatzes oder eines sonstigen Rechtes beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

10. VERJÄHRUNG, ANWENDBARES RECHT

10.1 Die Ansprüche des AvD HELP Mitgliedes verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung fällig wird.

10.2 Es findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Risikoträger: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Äulestrasse 60, LI-9490 Vaduz

Weitere Informationen und Leistungen sowie Anbieterinformationen finden Sie unter: www.avd.de

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.